

Kurzinfos

■ Landratsamt	Seiten 4–11	■ Verschiedenes	Seiten 27–28
■ Zweckverbände	Seiten 12–27		



Vorweihnachtliche Unterstützung für Feuerwehr Torgau

Ein Blick auf die historische Drehleiter durfte natürlich nicht fehlen, als Landrat Kai Emanuel die Wache der Freiwilligen Feuerwehr Torgau besuchte. Der stellvertretende Wehrleiter Peter Krause berichtete unter anderem von der Herausforderung, eine Unterstellmöglichkeit für das liebevoll restaurierte Gefährt zu finden. Zuvor hatten sich der Brandschützer und Torgaus Ordnungsamtsleiterin Anke Eckert über

einen Fördermittelbescheid über 60 000 Euro gefreut, den der Landrat offiziell übergab. Mit dem Geld wird die sogenannte Atemschutzstrecke der Feuerwehr erneuert. Auf dieser Anlage trainieren nicht nur die Torgauer, sondern Kameraden aus der ganzen Region mit voller Atemschutz-Ausrüstung verschiedene Einsatzszenarien.

Foto: Landratsamt/Stöber

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahl

alle Verwaltungsstandorte 03421 758-0

Bereich Landrat

Büro Landrat 03421 758-1012

Büro Kreistag 03421 758-1016

Rechnungsprüfungsamt 03421 758-1090

Amt für Wirtschaftsförderung und
Landwirtschaft 03421 758-1051

Stabstelle Beteiligung 03421 758-1004

Stabstelle Medien und
Kommunikation 03421 758-1036

Gleichstellungsbeauftragte 03421 758-1070

Dezernat Verwaltung und Finanzen

2. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-2002

Amt für Personal und Organisation 03421 758-1502

Amt für Finanzen und Controlling 03421 758-1102

Zentrales Immobilienmanagement 03421 758-7002

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz 03421 758-5402

Dezernat Bau und Umwelt

1. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-4002

Bauordnungs- u. Planungsamt 03421 758-3102

Amt für Ländliche Neuordnung 03421 758-3202

Vermessungsamt 03421 758-3402

Umweltamt 03421 758-4102

Straßenbauamt 03421 758-3302

Dezernat Ordnung und Kommunales

Dezernent 03421 758-5002

Straßenverkehrsamt 03421 758-5102

Lebensmittelüberwachungs-
und Veterinäramt 03421 758-5202

Ordnungsamt 03421 758-5311

Kommunalamt 03421 758-1202

Amt für Schulen und Bildung 03421 758-7202

Dezernat Soziales und Gesundheit

Dezernentin 03421 758-6002

Jugendamt 03421 758-6102

Sozialamt 03421 758-6202

Gesundheitsamt 03421 758-6302

Amt für Migration und
Ausländerrecht 03421 758-5302

Bürgerbüros

Bürgerbüro Torgau 03421 758-1371

Bürgerbüro Delitzsch 03421 758-1336

Bürgerbüro Eilenburg 03421 758-1355

Bürgerbüro Oschatz 03421 758-1380

Pressestelle

Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter www.landkreis-nordsachsen.de.

Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27,
Telefon 03421 758-1034, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, tz-mediengruppe.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement



Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1–3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65
www.tz-mediengruppe.de

E-Mail: amtsblatt@tz-mediengruppe.de

Pressestelle

Hinweis: Der Einsendeschluss für Mitteilungen/Bekanntmachungen, die im letzten Amtsblatt des Jahres 2021 am 30. Dezember veröffentlicht werden sollen, ist Mittwoch, der 22. Dezember 2021.

Amtsblätter des Landkreis Nordsachsen 2022

Ausgabe	Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
1	Freitag, den 07.01.2022	Freitag, den 14.01.2022
2	Freitag, den 21.01.2022	Freitag, den 28.01.2022
3	Freitag, den 04.02.2022	Freitag, den 11.02.2022
4	Freitag, den 18.02.2022	Freitag, den 25.02.2022
5	Freitag, den 04.03.2022	Freitag, den 11.03.2022
6	Freitag, den 18.03.2022	Freitag, den 25.03.2022
7	Freitag, den 01.04.2022	Freitag, den 08.04.2022
8	Donnerstag, den 14.04.2022 (wegen Karfreitag/Ostern)	Freitag, den 22.04.2022
9	Freitag, den 29.04.2022	Freitag, den 06.05.2022
10	Freitag, den 13.05.2022	Freitag, den 20.05.2022
11	Mittwoch, den 25.05.2022 (Wegen Christi Himmelfahrt)	Freitag, den 03.06.2022
12	Freitag, den 10.06.2022	Freitag, den 17.06.2022
13	Freitag, den 24.06.2022	Freitag, den 01.07.2022
14	Freitag, den 08.07.2022	Freitag, den 15.07.2022
15	Freitag, den 22.07.2022	Freitag, den 29.07.2022
16	Freitag, den 05.08.2022	Freitag, den 12.08.2022
17	Freitag, den 19.08.2022	Freitag, den 26.08.2022
18	Freitag, den 02.09.2022	Freitag, den 09.09.2022
19	Freitag, den 16.09.2022	Freitag, den 23.09.2022
20	Freitag, den 30.09.2022	Freitag, den 07.10.2022
21	Freitag, den 14.10.2022	Freitag, den 21.10.2022
22	Freitag, den 28.10.2022	Freitag, den 04.11.2022
23	Freitag, den 11.11.2022	Freitag, den 18.11.2022
24	Freitag, den 25.11.2022	Freitag, den 02.12.2022
25	Freitag, den 09.12.2022	Freitag, den 16.12.2022
26	Freitag, den 23.12.2022	Freitag, den 30.12.2022

Alle Bekanntmachungen müssen bis **11 Uhr** des Redaktionsschlusstages an amtsblatt@lra-nordsachsen.de in einem Word-Dokument verschickt werden (bei Unterschrift und Siegel, bitte die letzte Seite zusätzlich als pdf)

Der Landrat



Besuch von der sächsischen Bläserphilharmonie



Vorweihnachtlicher Besuch im Landratsamt: Nordsachsens Landrat Kai Emanuel (links im Bild) traf in Delitzsch Orchestermanagerin Barbara Venetikidou und Geschäftsfüh-

rer Falk Hartig von der sächsischen Bläserphilharmonie. In einer lockeren Gesprächsrunde berichteten die Gäste von den Corona-bedingten Herausforderungen für den Kulturbetrieb und gaben eine Vorschau auf die Planungen für die Spielzeit 2022/23. Mit einer Reihe von Konzerten wird die Bläserphilharmonie dann auch wieder in Nordsachsen präsent sein. Landrat Kai Emanuel unterstrich im Gespräch die Rolle des Kulturraum-Orchesters als Vermittler musikalischer Bildung und regte weitere Angebote für Kinder und Jugendliche an. Die sächsische Bläserphilharmonie mit Sitz in Bad Lausick ist eins von zwei professionellen Orchestern, die über den Kulturraum Leipziger Raum finanziert werden. Neben dem Landkreis Nordsachsen ist dort auch der Landkreis Leipzig Mitglied. Ihren Besuch in Delitzsch nutzten die Gäste auch, Kai Emanuel mit Paul, dem Wichtelteddy der sächsischen Bläserphilharmonie, zu fotografieren. Das Bild wurde als Teil der diesjährigen Weihnachtsaktion des Orchesters am 3. Advent auf deren Facebook-Seite veröffentlicht.

Foto: Landratsamt/Stöber

**Amt für Wirtschaftsförderung
und Landwirtschaft**

Bekanntmachungen

**Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 919/2021
Information an Land-/Forstwirte und
Land-/Forstwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Zeuckritz (Cavertitz)	97	0,9913	Waldfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum **30.12.2021** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentsch
SGL Landwirtschaft

**Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 920/2021
Information an Landwirte und
Landwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Stadt Mügeln)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Baderitz	288	0,5252	0,4857 ha Landwirtschaftsfläche, 0,0395 ha Unland

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum **30.12.2021** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentsch
SGL Landwirtschaft

**Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 936/2021
Information an Landwirte und
Landwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Stadt)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Dahlen (Dahlen)	Tv 2690/1	1,6755	Landwirtschaftsfläche
Dahlen (Dahlen)	Tv 2690/2	0,0575	Wohnbaufläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum **30.12.2021** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentsch
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 937/2021
Information an Landwirte und
Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Glauchau Flur 4 (Zschepplin)	231	0,2004	0,1317 ha Wohnbaufläche, 0,0687 ha Grünanlage
Glauchau Flur 4 (Zschepplin)	45	0,0455	Grünanlage

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **30.12.2021** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentzsch

SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 964/2021
Information an Landwirte und
Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Stadt)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Graßdorf (Taucha)	98/25	0,3709	0,1650 ha Landwirtschaftsfläche, 0,2059 ha Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche
Graßdorf (Taucha)	98/26	2,9117	Landwirtschaftsfläche
Graßdorf (Taucha)	98/27	0,2400	Landwirtschaftsfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **30.12.2021** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentzsch

SGL Landwirtschaft

Amt für Wirtschaftsförderung

Landkreis Nordsachsen 

Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch

Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2
donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr

Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 03421 758-1058 oder tilo.koehler-cronenberg@ira-nordsachsen.de.

In Oschatz

Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr

Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich.

Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Torsten Simon, Telefon 03421 758-1061 oder Torsten.Simon@ira-nordsachsen.de.

In Torgau

Landratsamt Nordsachsen
Schloßstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau
(kein fester Beratungstag)

Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Torsten Simon, Tel. 03421 758-1061 oder Torsten.Simon@ira-nordsachsen.de.

Dezernat Bau und Umwelt

Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2021_1004418

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Merkwitz (6673): 19/3, 19/4, 22/3, 22/4, 22/5, 24, 25, 26/1, 27/2, 27/3, 28/3, 61/1, 61/2, 61/3, 62/a, 63/a, 64, 65, 67/1, 67/2, 67/3, 67/4, 69, 70, 71, 76, 726

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**20.12.2021 bis zum 19.01.2022
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit**

**Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Absatz 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2020-1000837

Bodenordnungsverfahren zur Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach § 64 i.V. §§ 56 ff Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

Verfahrensnummer: N34/FLT

Gemarkung: Schildau Flur 6

Art der Änderung

1. Übernahme der Ergebnisse von Bodenordnungsmaßnahmen in das Liegenschaftskataster

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig.

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Mitteilung auf diesem Weg ergibt sich aus § 14 Absatz 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz in

Verbindung mit § 9 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz.

Die Unterlagen liegen ab dem

**20.12.2021 bis zum 19.01.2022 in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Straße 5, 04838 Eilenburg in der Zeit**

**Dienstag: 8:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Dezernat Ordnung und Kommunales

Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/081.9.0-391/2021/DZ

(Grundbuch von Wöllnau, Blatt 63)

Eigentümer	Gemarkung	Flurstück
Karl Gottfried Klepel geb. 23.01.1866 gest. unbekannt	Wöllnau Flur 2	757/18

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grundbesitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung beim

**Landratsamt Nordsachsen
Kommunalamt
Herrn Berger
Fischerstraße 26
04860 Torgau**

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit Angabe des o.g. Aktenzeichens schriftlich geltend zu machen.

Lieder
Amtsleiterin



Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren des

Firma
S & P Sanierung UG (Haftungsbeschränkt)
Westringstr. 69
04435 Schkeuditz OT Dölzig

ist für die Firma S & P Sanierung UG (Haftungsbeschränkt) ein Bescheid vom 27.10.2021, Kassenzeichen 111014115, im

**Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassung
Haus C, 2. OG
Richard-Wagner-Str. 7 b, 04509 Delitzsch**

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch, 29.11.2021

Huth
Amtsleiter

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG

In dem Verwaltungsverfahren des

Firma
S & P Sanierung UG (haftungsbeschränkt)
Westringstraße 69
04435 Schkeuditz OZ Dölzig

ist für die Firma S & P Sanierung UG (haftungsbeschränkt) ein Bescheid vom 18.11.2021, Kassenzeichen 111014146 001, im

**Landratsamt Nordsachsen
Haus C
Kfz-Zulassung
Plenarsaal
Richard-Wagner-Str. 7b
04509 Delitzsch**

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungszeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Verwaltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der genannten Anschrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverlust droht.

Delitzsch, 02.12.2021

Huth
Amtsleiter

Bekanntmachung der Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern zum 01. Januar 2022

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Wirkung vom **1. Januar 2022** für folgende Kehrbezirke die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt:

Kehrbezirk	Orte (nur Landkreis Nordsachsen)	Kehrbezirksinhaber ab 01.01.2022	Ende der Bestellung
14 7 30-01 Delitzsch	Straßenzüge in Delitzsch mit Ortsteilen Brodau, Schenkenberg, Storkwitz, Gewerbegebiet Delitzsch/Neukyhna sowie Wiedemar mit Ortsteilen Doberstau, Kyhna, Peterwitz, Pohritzsch, Quering, Serbitz, Zaasch, Zschernitz	Herr Maik Ubrich	31.12.2028
14 7 30-02 Delitzsch	Straßenzüge in Delitzsch mit Ortsteilen Beerendorf, Beerendorf-Ost, Benndorf, Döbernitz, Laue, Poßdorf, Rödgen, Spröda, Zschepen sowie Schönwölkau mit Ortsteil Wannewitz und Löbnitz mit Ortsteil Sausedlitz	Herr Mario Budschigk	31.12.2028
14 7 30-03 Delitzsch	Straßenzüge in Delitzsch , Bad Düben mit Ortsteilen Schnaditz (Waldsiedlung), Tiefensee (Waldsiedlung), Wellaune (Waldsiedlung), Krostitz mit Ortsteilen Krensitz, Lehelitz und Niederossig, Schönwölkau mit Ortsteilen Badrina (mit Scholitz), Boyda, Brinnis, Gollmenz, Göritz, Hohenroda, Lindenhayn, Luckowehna, Wölkau mit Ortsteilen Großwölkau, Kleinwölkau, Löbnitz mit Ortsteil Reibitz, Zschepplin mit Ortsteilen Glaucha, Krippenhna, Naundorf mit Kämmereiforst	Herr Andreas Schemmel	31.12.2028
14 7 30-04 Eilenburg	Straßenzüge in Eilenburg mit Ortsteilen Behlitz, Kospa, Zschettgau, Sprotta, Sprotta-Siedlung der Gemeinde Doberschütz	Herr Ronny Seidewitz	31.12.2028
14 7 30-05 Rackwitz	Rackwitz mit Ortsteilen Biesen, Brodenaundorf, Kreuma, Lemsel, Podelwitz, Zschortau, Straßenzüge in Delitzsch mit Ortsteil Selben, Schönwölkau mit Ortsteil Mocherwitz, Krostitz gesamt mit Ortsteilen Beuden, Hohenossig, Kletzen, Kupsal, Priester, Pröttitz, Zschölkau, Schkeuditz mit Ortsteil Wolteritz, Eilenburg mit Ortsteil Pressen	Herr Dirk Kleemann	30.09.2024
14 7 30-08 Schkeuditz	Straßenzüge in Schkeuditz mit Ortsteilen Freiroda, Gerbisdorf, Glesien, Hayna, Kursdorf, Radefeld, Straßenzüge in Wiedemar mit Ortsteilen Grebehna, Klitschmar, Kölsa, Lissa, Rabutz, Werlitzsch, Wiedemar, Wiesenena, Zwochau, Straßenzüge in Delitzsch	Herr Uwe Felgner	31.12.2028
14 7 30-09 Schkeuditz	Straßenzüge in Schkeuditz	Herr Lutz Ohme	31.12.2028
14 7 30-12 Torgau	Straßenzüge in Torgau mit Ortsteil Staupitz, in Dreiheide OT Süptitz, in Mockrehna OT Klitzschen, in Belgern-Schildau OT Taura	Herr Lars Altenhoff	31.12.2028
14 7 30-14 Dommitzsch, Mockrehna	Dommitzsch gesamt mit Ortsteilen Greudnitz, Mahlitzsch, Proschwitz, Wörblitz, Mockrehna mit Ortsteilen Gräfendorf, Wildenhain, Torgau mit Ortsteil Welsau, Trossin mit Ortsteilen Dahlenberg, Falkenberg, Roitzsch, Dreiheide mit Ortsteilen Großwig, Weidenhain, Elsnig gesamt mit Ortsteilen Dreblig, Mockritz, Neiden, Polbitz, Vogelgesang, Waldsiedlung	Herr Torsten Kluge	31.12.2028
14 7 30-15 Belgern- Schildau	Straßenzüge in Belgern-Schildau mit Ortsteilen Dröschkau, Ammelgoßwitz, Liebersee, Mahitzschen, Torgau mit Ortsteil Graditz, Gedenkstätte Brückenkopf, Arzberg mit Ortsteilen Adelwitz, Blumberg, Elsterberg, Kamitz, Kathewitz, Kauklitz, Köllitsch, Kötten, Nichtewitz, Packisch, Piestel, Prausitz, Pülswerda, Stehla, Tauschwitz, Triestewitz, Beilrode mit Ortsteilen Döbrichau, Dautzchen, Döhlen, Eulenu, Großtreben, Kreischau, Last, Neublesern, Rosenfeld, Werdau, Zwethau	Herr Andreas Opitz	31.12.2028
14 7 30-17 Mügeln	Straßenzüge in Mügeln , Wernsdorf mit Ortsteilen Gröppendorf, Liptitz, Mahlis, Wadewitz und Wiederoda, Oschatz mit Ortsteilen Leuben und Limbach	Herr David Edelmann	31.12.2028

14 7 30-20 Oschatz	Straßenzüge in Oschatz mit Ortsteilen Lonnewitz, Rechau, Schmorkau, Striesa, Thalheim, Zöschau, Liebschützberg mit Ortsteilen Bornitz, Ganzig, Schönnewitz, Wadewitz, Kleinragewitz, Borna, Naundorf mit Ortsteilen Casabra, Gastewitz, Haage, Hof, Hohenwussen, Juchhöh, Kreina, Nasenberg, Neu-Casabra, Raitzen, Reppen, Salbitz, Stennschütz, Zeicha, Wermisdorf (mit Ortsteil Lampersdorf)	Herr Torsten Friedrich	31.12.2028
14 7 29-17 Grimma	Straßenzüge in Wermisdorf (gesamt ohne Ortsteile)	Herr Kay Hoffmann	31.12.2028
14 7 29-20 Machern	Straßenzüge in Doberschütz (gesamt) mit Ortsteilen Bunitz, Mölbitz, Paschwitz, Sprotta	Herr Thomas Keller	31.12.2028

Dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger obliegt die Durchführung der hoheitlichen Schornsteinfegerarbeiten in seinem Kehrbezirk. Hierbei handelt es sich unter anderem um die Abnahme einer Feuerstätte, die Feuerstättenschau und die Ausstellung des Feuerstättenbescheides. Diese Arbeiten dürfen nur durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ausgeführt werden. Ein anderer Schornsteinfegerbetrieb oder ein Mitarbeiter darf diese Arbeiten nicht durchführen.

Die sogenannten „freien“ Schornsteinfegerarbeiten (Kehr-, Überprüfungs- und Messarbeiten) können, wie jede andere Handwerkerleistung auch, bei freier Preisgestaltung, an einen mit dem Schornsteinfegergewerbe in die Handwerksrolle eingetragenen Betrieb vergeben werden. Welche Betriebe hierzu infrage kommen, kann aus dem Schornsteinfegerregister (www.bafa.de) entnommen werden. Lediglich der Nachweis über die Durchführung der Arbeiten muss dem Kehrbezirkseinhaber (bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger) fristgerecht nachgewiesen werden. Der Nachweis (Formblatt) muss spätestens zwei Wochen nach Ablauf der im Feuerstättenbescheid gesetzten Frist dem Kehrbezirkseinhaber vorliegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger verpflichtet, dies dem Landratsamt Nordsachsen – Ordnungsamt – mitzuteilen.

Dezernat Soziales und Gesundheit

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

Das Schriftstück „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen“, Az.: 469.31.2.0395/17

für Herrn Sven Haupt, geb. am 06.07.1980,

zuletzt wohnhaft in 04838 Eilenburg, Rödgener Landstr. 25a

konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00–12.00 Uhr
Dienstag	13.00–18.00 Uhr
Donnerstag	13.00–16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet besondere Dienste (UVG)
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Torgau, 01.12.2021

gez.

Mandy Renner

Amtsleiterin Jugendamt



Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung im Landkreis Nordsachsen

Leipziger Straße 42 (SÜBA-Turm)
04860 Torgau

Tel.: 03421 9000 – 382/381
Fax: 03421 900383
Mobil: 0160 96305573

E-Mail: eutb@vdk-sachsen.de
Internet: www.eutb-torgau.com

Sprechzeiten:

Di.: 9 bis 12 Uhr
Do.: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
sowie Mo. bis Fr. mit Termin

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages





**Landratsamt Nordsachsen/Dezernat
Soziales/Sozialamt
Schloßstraße 27, 04860 Torgau**

Pflegekoordinatorin Carolin Scheffler

Telefon:

03421 758 6204

pflegekoordination@lra-nordsachsen.de

Internet:

www.pflegenetz.sachsen.de

www.cardomap.landkreis-nordsachsen.de

Die Maßnahme Pflegekoordination wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes



Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

Delitzsch, Wiedemar, Rackwitz und Löbnitz:

Katrin Petersohn
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421-758-6140,
E-Mail: Katrin.Petersohn@lra-nordsachsen.de

Schönwölkau, Krostitz, Zschepplin, Jesewitz und Eilenburg:

Jessica Underberg
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421-758-6538,
E-Mail: Jessica.Underberg@lra-nordsachsen.de

Taucha, Bad Dübén und Eilenburg-Ost:

Antje Lungershausen / Stefanie Staab
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421-758-6107,
E-Mail: Antje.Lungershausen@lra-nordsachsen.de

Torgau, Dreieheide, Trossin, Dommitzsch, Elsnig, Beilrode, Arzberg, Mockrehna, Doberschütz und Laußig:

Katharina Mann
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421-758-6163,
E-Mail: Katharina.Mann@lra-nordsachsen.de

Mügeln, Wernsdorf, Liebschützberg und Schkeuditz (anteilig):

Ines Renner
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421-758-6180,
E-Mail: Ines.Renner@lra-nordsachsen.de

Oschatz, Naundorf, Schkeuditz (anteilig), Belgern-Schildau, Dahlen und Cavertitz:

Katharina Mucke
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421-758-6188,
E-Mail: Katharina.Mucke@lra-nordsachsen.de

Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich **ehrenamtlich** für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen ...

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr“ gebraucht wird



Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
 - Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
 - regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
 - Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz
- ... und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!**

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales
Schloßstraße 27 / 04860 Torgau
Fachstelle Familiennetzwerk

Melanie Große - Koordination Ehrenamt
Telefon: 03421/ 758 6523
Telefax: 03421/ 758 85 6110
E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

Bekanntmachungen Zweckverbände

Abwasserzweckverband Mittlere Mulde

Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Mulde (VwKostS)

Aufgrund von § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) und §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in Verbindung mit §§ 2 ff. Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Mulde (AZV) in ihrer Sitzung folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 21. Oktober 2009 beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Der Abwasserzweckverband Mittlere Mulde erhebt für seine individuell zurechenbaren öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) nach den Vorschriften dieser Satzung. Unterliegt eine Amtshandlung oder eine sonstige öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind
 1. Tätigkeiten, die der AZV in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis des Verbands, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 2. sonstige Leistungen, die der AZV im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung.
- (2) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die
 1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder
 2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden des Verbands knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.

§ 3

Verwaltungskostenpflicht

- (1) Die Verwaltungskostenpflicht individuell zurechenbarer öffentlich-rechtlicher Leistungen und die Höhe der Gebühren ergeben sich grundsätzlich aus dem anliegenden Kostenverzeichnis.
- (2) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.
- (3) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.
- (4) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Die Höhe der Gebühr im Kostenverzeichnis ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zurechenbar i. S. d. § 2 Abs. 2 ist, zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen. Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer, sofern in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen.

§ 5

Mindestgebühr

Die Mindestgebühr beträgt 10 Euro, sofern im Kostenverzeichnis nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 6

Verwaltungskosten in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise, bevor die Leistung vollständig erbracht ist, ist eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzenden Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung zu erheben. Von der Festsetzung der Gebühr ist abzusehen, wenn durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Art und Weise das Verfahren besonders schnell und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann und dies der Billigkeit nicht widerspricht; hatte der Verband mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

- (2) Bei der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzende Gebühr bis auf 10 Prozent ermäßigt werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.
- (3) Für die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes ist eine Gebühr bis zur Höhe der für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen, ist eine Gebühr bis zu 3.000 Euro zu erheben.
- (4) Verwaltungskosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch den Verband nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht vom Auslagenschuldner verursacht ist.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 11, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 8

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

- (1) Verwaltungskosten werden nicht erhoben für:
 1. durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelte Überwachungsmaßnahmen, die aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt werden, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
 2. die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes, wenn diese auf Gründen beruhen, die der Betroffene nicht zu vertreten hat,
 3. die Anforderung von Verwaltungskosten, Verwaltungskostenvorschüssen, Gebühren, Beiträgen und die Aufforderung zur Zahlung von Säumniszuschlägen sowie die Festsetzung von Entschädigungen oder Vergütungen im Sinne des § 27 und die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen,
 4. öffentlich-rechtliche Leistungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie einem Beteiligten individuell zuzurechnen, sind ihm dafür die Verwaltungskosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht,
 5. Auskünfte einfacher Art; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern oder Dateien,

6. Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben,
7. Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung nach den §§ 80 und 80a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO),
- (2) Soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der sachlichen Verwaltungskostenfreiheit nicht erfasst.
- (3) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 1 können Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

§ 9

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Zahlung der Gebühren für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben aufgrund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend aus dem Haushalt des Bundes getragen werden;
 2. der Freistaat Sachsen und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben aufgrund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend aus dem Haushalt des Freistaates Sachsen getragen werden;
 3. die Gemeinden, die Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen sowie die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben aufgrund gesetzlicher Verpflichtung ganz oder überwiegend aus dem Haushalt der genannten kommunalen Körperschaften getragen werden; soweit kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, bei der Wahrnehmung von Weisungsaufgaben öffentlich-rechtliche Leistungen des Freistaates Sachsen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 in Anspruch nehmen, gilt diese Befreiung auch für Auslagen;
 4. die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist; der Leistungsempfänger hat dazu entsprechende Angaben von Amts wegen zu machen;
 5. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die Gebühr einem Dritten auferlegt werden kann. Die in Absatz 1 Genannten haben dazu entsprechende Angaben von Amts wegen zu machen.
- (3) Nicht befreit sind
 1. die Sondervermögen,
 2. die Bundesbetriebe sowie die Staatsbetriebe und Landesbetriebe des Freistaates Sachsen und der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland,
 3. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 10

Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf ist, so-

weit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu 150 Prozent der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den angefochtenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5.000,00 Euro zu erheben. Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Verwaltungskosten erhoben.

- (2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise, bevor die Entscheidung über den Rechtsbehelf erlassen ist, beträgt die Gebühr 10 bis 75 Prozent der nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 festzusetzenden Gebühr. § 6 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

§ 11 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Absatz 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
 1. Vergütung und Entschädigungen, die Zeugen, Dolmetschern, Übersetzern, Sachverständigen und sonstigen Personen zustehen;
 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsleistungen;
 3. bei förmlicher Zustellung durch Behördenbedienstete, derjenige Betrag, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post entstanden wäre,
 4. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen über die öffentliche Zustellung;
 5. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 6. Aufwendungen, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.
- (3) Inhaltlich bestimmte Auslagenregelungen in Rechtsakten der Europäischen Union, die von diesem Gesetz abweichen, sind in das Kostenverzeichnis aufzunehmen.
- (4) Auslagen im Sinne des Absatz 1 werden auch dann erhoben, wenn der AZV aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (5) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 12

Entstehung des Verwaltungskostenanspruchs

Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 3 Absatz 4 mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

§ 13

Verwaltungskostenvorschuss

- (1) Der AZV kann eine öffentlich-rechtliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen. Wird der Vorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann der AZV den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.
- (2) Ein Vorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Verwaltungskosten vorzuschießen, darf ein Vorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 14

Verwaltungskostenfestsetzung

- (1) Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Festsetzung soll schriftlich oder elektronisch erfolgen. Sie kann auch mündlich ergehen. In diesem Fall ist sie auf Antrag schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.
- (2) Der Verwaltungskostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbstständig nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden.

§ 15

Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der AZV einen späteren Zeitpunkt im Bescheid bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 16

Zurückbehaltungsrecht

Bis zur Zahlung der geschuldeten Verwaltungskosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen der AZV im Zusammenhang mit der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

§ 17 Reihenfolge der Tilgung

- (1) Schuldet ein Verwaltungskostenschuldner mehrere Beträge und reicht bei freiwilliger Zahlung der gezahlte Betrag nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, wird die Schuld getilgt, die der Verwaltungskostenschuldner bei der Zahlung bestimmt. Trifft der Verwaltungskostenschuldner keine Bestimmung, werden zunächst die Geldbußen, sodann nacheinander die Zwangsgelder, die Gebühren, die Auslagen, die Kosten der Mahnung und der Vollstreckung, die Zinsen und die Säumniszuschläge getilgt. Innerhalb dieser Reihenfolge sind die einzelnen Schulden nach ihrer Fälligkeit zu ordnen; bei gleichzeitig fällig gewordenen Beträgen und bei den Säumniszuschlägen bestimmt der Verwaltungskostengläubiger die Reihenfolge der Tilgung.
- (2) Wird die Zahlung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, erzwungen und reicht der verfügbare Betrag nicht zur Tilgung aller Schulden aus, derentwegen die Vollstreckung oder die Verwertung der Sicherheiten erfolgt ist, bestimmt der Verwaltungskostengläubiger die Reihenfolge der Tilgung.

§ 18 Säumniszuschläge

- (1) Werden Verwaltungskosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Kostenbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag. Die Kosten gelten bei wirksam geleisteter Zahlung als entrichtet
 1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tages des Eingangs bei der zuständigen Kasse,
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
 3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.
- (2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu drei Tagen nicht erhoben. Dies gilt nicht bei Barzahlung und bei garantierter oder mittels abstraktem Schuldversprechen abgesicherter Kartenzahlung.
- (3) Sind mehrere Verwaltungskostenschuldner hinsichtlich der Verwaltungskostenschuld als Gesamtschuldner in Anspruch genommen worden, entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. In diesem Fall besteht auch hinsichtlich der für den gleichen Zeitraum verwirklichten Säumniszuschläge ein Gesamtschuldverhältnis. Insgesamt ist kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.
- (4) § 7 Absatz 4 und § 23 SächsVwKG gelten sinngemäß.

§ 19 Anfechtung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung kann zusammen mit dem Verwaltungsakt oder selbstständig nach Maßgabe der VwGO angefochten werden.

§ 20 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden abweichend von den §§ 3 bis 4 des SächsKAG §§2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 21 Verhältnis zu anderen Kostenregelungen

- (1) Kostenregelungen in anderen Satzungen des AZV bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (2) Unberührt bleiben ferner bundes- und landesrechtliche Kostenregelungen, insbesondere zu Gebührenfreiheit und Billigkeitsentscheidungen (Stundung, Niederschlagung, Erlass).

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Eilenburg, 25.11.2021



Scheeler
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzungen nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem AZV unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kostenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Mulde vom 25.11.2021

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1.	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern, Einsichtnahme in solche sowie Ausleihe von Unterlagen	
1.1	Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite	10,00 €
1.2	Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut	
1.2.1	zwecks Auskunft	10,00 € bis 50,00 €
1.2.2	zur Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite	10,00 € bis 50,00 €
1.3	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je angefangene Stunde	10,00 €
1.4	Ausleihe von Unterlagen Kosten pro Tag zzgl. Hinterlegungspfand	10,00 € 10,00 € bis 250,00 €
1.5	sonstige Auskünfte und Einsichtnahmen	10,00 € bis 50,00 €
2.	Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen Erlaubnisse, Gestattungen, Bewilligungen, Ablehnungen und andere Handlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen	
2.1	Bearbeitung einer Bauvoranfrage bzw. Abgabe von Stellungnahmen bezüglich geplanter Abwasserentsorgungsanlagen bei einem Wert der Abwassereinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück	10,00 €
2.2	Genehmigung von Planungen, Unterlagen, der Auswahl von Planungsbüros, Baubetrieben u. ä., die auf vertraglicher Grundlage zwischen dem AZV und Dritten der Zustimmung des AZV bedürfen	50,00 €
2.3.	Bearbeitung eines Erschließungsnachweises	15,00 €
2.4	Anschlussgenehmigung	30,00 €
2.5	Abnahme von Abwasseranlagen, welche durch Erschließungsträger oder vertraglich durch Dritte hergestellt wurden, nach Zeitaufwand	Abrechnung nach lfd. Nummer 7
2.6	sonstige Genehmigungen und Anordnungen	10,00 €
2.7	gesonderter Verwaltungsaufwand für die Wiederholung einer Anordnung	10,00 €
2.8	Zuschlag bei erforderlicher zusätzlicher Ortsbesichtigung für lfd. Nr. 2.3, 2.4 und 2.7	Abrechnung nach lfd. Nummer 7
2.9	erforderliche Ortsbesichtigungen aufgrund Handlungen Dritter	Abrechnung nach lfd. Nummer 7
2.10	Die Kosten für die Entscheidung über Rechtsbehelfe Entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung richten sich nach dem Bescheidwert der Sache. Die Kosten entfallen wie folgt: Bescheidwert: 0,01 € – 100,00 € 100,01 € – 500,00 € 500,01 € – 1.000,00 € 1.000,01 € – 2.500,00 € 2.500,01 € – 5.000,00 € 5.000,01 € – 10.000,00 € über 10.000,00 €	15,00 € 25,00 € 35,00 € 45,00 € 55,00 € 65,00 € 75,00 €
3.	Fristverlängerung Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebühren Genehmigung erforderlich machen würde	1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mind. 10,00 €
4.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
4.1	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheide, Genehmigungen, Erlaubnis, Zulassungen u. ä.) soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 €

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
5.	Bescheinigungen	
5.1	Bescheinigungen über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten	10,00 €
5.2	Schachtscheine	20,00 €
5.3	sonstige Bescheinigungen	10,00 € bis 50,00 €
6.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern, Karteien, Statistiken, Rechnungen, Bauakten, Flurkarten usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
6.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für eine Seite	0,75 €€
6.2	bei einem Format bis zu DIN A3 für eine Seite	1,25 €€
6.3	bei einem Format größer als DIN A3 für jede Seite	10,00 €
6.4	Auszüge aus Vermessungsplänen und Leitungsbestandsplänen bei einem Format bis zu DIN A4 bei einem Format bis zu DIN A3	2,50 €€ 5,00 €€
7.	Zeitaufwand pro angefangene Stunde je beteiligte(n) Beschäftigte(n) des Zweckverbandes für die ausgeführte Tätigkeit	
7.1.	Einfacher Dienst	25 €/Std.
7.2.	Mittlerer Dienst	35 €/Std.
7.3.	Gehobener Dienst	45 €/Std.
7.4.	Höherer Dienst	60 €/Std.
8.	Aufwand bei der Sachbearbeitung einer Rücklastschrift bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat	10,00 €€
9.	Fahrtkostenersatz pro km Straßenentfernung vom Sitz des Zweckverbandes zum Ort der Handlung	0,57 €/km
10.	sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen, die in den vorstehend genannten Nummern nicht genannt sind	Abrechnung nach lfd. Nr. 7

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Mulde fasste in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.11.2021 folgende Beschlüsse:

Beschluss-Nr.	Inhalt
06/21	Beschluss zur Vergabe von Stromlieferleistungen
07/21	Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
08/21	Beschluss zur Beauftragung Jahresvertrag „Hausanschlüsse“
09/21	Beschluss der Neufassung der Verwaltungskostensatzung
10/21	Beschluss einer Bewertungsrichtlinie
11/21	Beschluss zur Vergabe von Kanalbauleistungen der Baumaßnahme Kreisverkehr Ziegelstraße Eilenburg

Scheler
Verbandsvorsitzender

Bürgerinformation

Die Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Mittlere Mulde, Maxim-Gorki-Platz 1, 04838 Eilenburg, bleibt vom **24.12. – 31.12.2021** geschlossen.

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Scheler
Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband Delitzsch (AZVD)

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch

Die Geschäftsstelle des AZV Delitzsch in der Beerendorfer Str. 1 sowie das Büro in der Bitterfelder Str. 199 (Kläranlage) bleiben vom **24.12.2021 bis 31.12.2021** geschlossen.

Bei Havarien sind wir unter der Telefonnummer 034202/3479-22 zu erreichen.

Dr. Wilde
Verbandsvorsitzender

Der Abwasserzweckverband Delitzsch fasste in seiner öffentlichen Sitzung am 29.11.2021 folgende Beschlüsse

Beschluss-Nr. 2.1/5/21
Satzung zum Wirtschaftsplan 2022

Beschluss-Nr. 2.2/5/21
Neufassung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) des Abwasserzweckverbandes Delitzsch vom 29.11.2021

Beschlüsse, welche in öffentlicher Sitzung gefasst wurden, können während der Dienstzeit beim Abwasserzweckverband Delitzsch, Beerendorfer Str. 1 in 04509 Delitzsch eingesehen werden.

Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) des Abwasserzweckverbandes Delitzsch vom 29.11.2021

Aufgrund von § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. S. 270), §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722), § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) und §§ 48, 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12.07.2013, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 (SächsGVBl. S. 503), §§ 3, 4 und 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Selbstüberwachung und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.06.2007 (GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), § 2 Absatz 1, § 9 Absatz 2 und § 33 Absatz 1 des Sächsischen Kommunal-

abgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (GVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch (im Folgenden: AZV Delitzsch) in ihrer Sitzung am 29.11.2021 die folgende Neufassung der bisherigen Abwassersatzung vom 12.09.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.11.2015 und 2. Änderungssatzung vom 28.06.2018 beschlossen:

I. Teil Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der AZV Delitzsch betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgebiet des AZV Delitzsch anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind die vom AZV Delitzsch oder seinem Rechtsvorgänger errichteten Anlagen und die Anlagen, die von der WAB Leipzig GmbH i. L., den Verbandsmitgliedern oder Dritten übertragen oder zur Nutzung überlassen wurden, soweit diese Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen in der Regel bis zur Grenze der Grundstücke, die unmittelbar an diese Flächen angrenzen, sog. Anliegergrundstücke (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).
- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen

(Grundleitungen) sowie Prüfschächte, Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden und nicht dem AZV Delitzsch gehören, zu seinen Gunsten dinglich gesichert sind oder ihm zur Nutzung überlassen wurden.

- (4) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt. Die dezentrale Entsorgung umfasst die Entleerung, Abfuhr und Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhalts abflussloser Gruben, einschließlich der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung dieser Anlagen durch den AZV Delitzsch oder den von ihm beauftragten Dritten im Sinne des § 48 SächsWG sowie des § 5 Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281 f.) in der jeweils geltenden Fassung.

II. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser, dem AZV Delitzsch im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit der AZV Delitzsch zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist und eine Überlassungspflicht besteht (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf dezentral entsorgten Grundstücken anfällt, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem AZV Delitzsch oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Satz 1 gilt für den Schlamm aus Kleinkläranlagen und den Inhalt abflussloser Gruben im Rahmen des § 48 SächsWG entsprechend. Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des AZV Delitzsch nicht oder noch nicht

zentral entsorgt werden können, kann der nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der AZV Delitzsch verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann der AZV Delitzsch den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung der Abwasserentsorgung und von der Verpflichtung, diese zu benutzen, kann der nach § 3 Abs. 1, 2 und 6 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihm der Anschluss und/oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktion oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder den Vorflutern schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere ist/sind ausgeschlossen:
1. Stoffe (auch in zerkleinertem Zustand), die zu Ablagerungen, Abnutzungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe);
 2. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosi-

- ckersaft und Molke;
4. faulendes oder sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid oder einer Entwässerungsgenehmigung nicht entspricht;
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) oder der Anhänge 1 bis 57 der Abwasserverordnung in den jeweils gültigen Fassungen liegen;
 9. sonstiges Wasser, z. B. Wasser aus Haus- oder Grundstücksdrainagen, Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie von unbefestigten Flächen, für dessen Beseitigung der AZV Delitzsch nicht zuständig ist, Kühlwasser, Grundwasser sowie Wasser aus Gewässern, Brunnen und Quellen;
 10. Wasch- und Reinigungsmittel (Tenside) in Mengen, die zu unverhältnismäßig starker Schaumbildung führen.
- (3) Der AZV Delitzsch kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
 - (4) Der AZV Delitzsch kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.
 - (5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7 Einleitungs- und Übernahmebeschränkungen

- (1) Der AZV Delitzsch kann im Einzelfall die Einleitung oder Übernahme von Abwasser von der Einhaltung von Grenzwerten, einer Vorbehandlung, Drosselung, Speicherung oder Mengenummessung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Die Einhaltung von Grenzwerten darf nicht durch Verdünnung erreicht werden.
- (2) Abwasser darf durch den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der AZV Delitzsch die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den AZV Delitzsch festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der AZV Delitzsch ihn von der Einleitung ausschließen. § 22 bleibt unberührt.
- (3) Die Einleitung oder Übernahme von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des AZV Delitzsch.
- (4) Erfolgt ein Anschluss oder eine Benutzung der Anlagen des AZV Delitzsch ohne eine nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung, kann der AZV Delitzsch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten mit angemessener Fristsetzung jederzeit eine Abwassereinleitung unterbinden, soweit andere Maßnahmen unverhältnismäßig oder unzulässig sind.
- (5) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der AZV Delitzsch berechtigt, die Abwasserentsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der nach § 3 Abs. 1, 2 und 6 Verpflichtete – sofern er Abgabenschuldner ist – darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Verpflichtete seinen Verpflichtungen nachkommt. Der AZV Delitzsch kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Abwasserentsorgung androhen. Der AZV Delitzsch hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Abgabenschuldner die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Abwasserentsorgung ersetzt hat.
- (6) Die Einleitung sonstigen Wassers (§ 6 Abs. 2 Nr. 9) bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des AZV Delitzsch; bei Einleitungen in Schmutzwasseranlagen gilt dies auch für Niederschlagswasser. Grundsätzlich darf unbelastetes Niederschlagswasser und unbelastetes sonstiges Wasser (§ 6 Abs. 2 Nr. 9) nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

§ 8 Eigenkontrolle

- (1) Der AZV Delitzsch kann verlangen, dass auf Kosten des nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Dies gilt auch für die Einleitung sonstigen Wassers (§ 6 Abs. 2 Nr. 9).
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen Kleinkläranlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebstagebuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Der AZV Delitzsch kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsmi-

nisteriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges gerechnet, aufzubewahren und dem AZV Delitzsch auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

- (1) Der AZV Delitzsch kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen und durch wen die Proben zu entnehmen sind bzw. wer sie untersucht. Für Mengenummessungen gilt dies sinngemäß. Für das Zutrittsrecht gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt, hat der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der nach § 3 Abs. 1, 2 und 6 Verpflichtete, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder Erklärungen falsch angegeben wurden;
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist;

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind im Rahmen der §§ 93 WHG, 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen und die Unterhaltung von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Teil – Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden vom AZV Delitzsch hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der AZV Delitzsch kann sich hierfür Dritter bedienen.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderungen werden nach Anhörung des nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom AZV Delitzsch bestimmt.
- (3) Der AZV Delitzsch stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Anliegergrundstücks notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Anliegergrundstück erhält bei einem erstmaligen Anschluss grundsätzlich einen Anschlusskanal einschließlich Hausübergabeschacht (Kontrollschacht), soweit dies technisch zweckmäßig und wirtschaftlich vertretbar ist. Für vorhandene Grundstücksanschlüsse ohne Übergabeschacht be-

steht kein Rechtsanspruch auf Nachrüstung. Der AZV Delitzsch kann auf Antrag mehr als einen Anschlusskanal herstellen, soweit es technisch notwendig und möglich ist. Die Kosten für die zusätzlichen Anschlusskanäle trägt der Antragsteller. Dies gilt auch bei einer Grundstücksteilung, soweit das zu teilende Grundstück bereits über einen leitungsgebundenen Anschluss an ein öffentliches Klärwerk verfügt.

Als erstmalige Anschlüsse gelten:

1. Neuerschließung eines Grundstücks mit leitungsgebundenem Anschluss an ein öffentliches Klärwerk;
2. leitungsgebundener Anschluss eines Grundstücks an ein öffentliches Klärwerk, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Abwasserentsorgung über grundstückseigene Kleinkläranlagen mit oder ohne Anschluss ans öffentliche dezentrale Kanalnetz oder über abflusslose Gruben erfolgte;
3. Umstellung des Entwässerungssystems von Mischsystem auf Trennsystem (getrennte Ableitung von Schmutz- und Regenwasser) mit leitungsgebundenem Anschluss des Schmutzwassers an ein öffentliches Klärwerk.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z. B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der AZV Delitzsch den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Schmutzwasserbeitrag nach der Beitragssatzung des AZV Delitzsch in der jeweils gültigen Fassung abgegolten.
- (6) Der Hausübergabeschacht gemäß Absatz 3 wird Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (7) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Absatzes 3 Satz 2.

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Der AZV Delitzsch kann auf Antrag des nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht neu gebildet werden (z. B. bei Grundstücksteilung).
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Verpflichteter nach § 3 Abs. 1 ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung des AZV Delitzsch bedürfen:
1. der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie dessen Änderung;
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung;
 3. die Einleitung von sonstigem Wasser (§ 6 Abs. 2 Nr. 9).
Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Der Antrag auf Anschlussgenehmigung muss neben der Lage (Ort, Straße und Hausnummer, Flurstücksnummer, Gemarkung) enthalten:
1. die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten und bestehenden Anlagen mit der Angabe der Größe von zu befestigenden Flächen, deren Befestigungs- und Ableitungsart,
 2. bei Industrie- und Gewerbebetrieben sowie Einrichtungen, bei denen stark verschmutztes Abwasser anfällt, Angaben über Art, Menge, Zeitraum und Zusammensetzung des Abwasseranfalls.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen, soweit vom AZV Delitzsch nichts anderes bestimmt wird:

1. ein mit einem Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks bzw. ein aktueller Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit bestehenden und geplanten Bauwerken und der vorgesehenen Grundstücksanschlussleitung (nicht kleiner als im Maßstab 1:500),
2. einen Entwässerungslageplan,
3. für Mehrfamilienwohnhäuser und gewerblich bzw. industriell genutzte Grundstücke eine Berechnung der Rohrdurchmesser gemäß DIN 1986 bzw. DIN EN 12056,
4. für Grundstückskläranlagen die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Antragsteller zu unterschreiben. Die zur Ausfertigung der Pläne erforderlichen Angaben sind beim AZV Delitzsch bzw. beim Vermessungsamt einzuholen.

- (4) Der AZV Delitzsch erhebt für die zur Genehmigung erforderlichen Amtshandlungen eine Verwaltungsgebühr nach näherer Bestimmung der Verwaltungskostensatzung des AZV Delitzsch.

§ 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der AZV Delitzsch ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem AZV Delitzsch vom nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. Ausgenommen sind die Hausübergabeschächte bei erstmaligem Anschluss gemäß § 11 Abs. 3. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem AZV Delitzsch herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Der Hausübergabeschacht gemäß § 11 Abs. 3 wird so dicht wie technisch möglich (maximal 2 m von der Grundstücksgrenze entfernt ins Grundstück) an die öffentliche Abwasseranlage gesetzt. Er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 18) wasserdicht geführt werden. Ist es technisch oder wegen der vorhandenen Bebauung nicht anders möglich, kann der Hausübergabeschacht auch unmittelbar vor das Grundstück gesetzt werden.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der AZV Delitzsch auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn
1. die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen dient oder Folge der Änderung oder Stilllegung von Kleinkläranlagen und/oder abflusslosen Gruben ist,
 2. die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Entwässerung von Räumen oder Flächen unterhalb der Rückstauenebene (§ 18) bedingt ist.
- Die Änderungen nach Satz 2 hat der nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete auf seine Kosten und nach den übrigen Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann der AZV Delitzsch den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der AZV Delitzsch kann die in Satz 1 genannte Maßnahme auf den nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Ab-

scheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei Säumnis ist er dem AZV Delitzsch schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

- (2) Der AZV Delitzsch kann vom nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebe- oder Sauganlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtungen dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) § 8 und § 14 gelten entsprechend.

§ 17 Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind innerhalb von 6 Monaten außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.

§ 18 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Rückstauenebene liegen, müssen vom nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Als Rückstauenebene gilt die Straßenoberkante an der Anbindestelle des Anschlusskanales an den öffentlichen Kanal. Liegt die Anbindestelle außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Rückstauenebene die Geländeoberkante am Anbindepunkt. Der Verband kann die Rückstauenebene im Einzelfall höher festsetzen, wenn Besonderheiten des Geländes dies erfordern. Im Übrigen hat der nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 19 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage, Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den AZV Delitzsch in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherren, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Der AZV Delitzsch ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwas-

sers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Werden bei Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen.

§ 19a

Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen privaten Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem, von dem AZV Delitzsch für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN- und DIN-EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Der AZV Delitzsch oder der Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm-entsorgung ist, dass der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem AZV Delitzsch den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem AZV Delitzsch unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 lit. a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 dem AZV Delitzsch mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.
- (4) Der AZV Delitzsch kann die unter Absatz 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die unter Absatz 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung der unter Absatz 1 fallenden Abwasseranlagen und zur Überwachung nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten des AZV Delitzsch ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den AZV Delitzsch festgestellte und gegenüber dem nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete-

ten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; der AZV Delitzsch ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (8) Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
- Der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem AZV Delitzsch bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.
 - Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebstagebuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.
- (9) Private Kleinkläranlagen, private abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
- (10) § 19 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

IV. Teil – Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten dem AZV Delitzsch anzuzeigen:
- jede Änderung der Benutzungs- und Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse an einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück; mit der Anzeige über den Wechsel ist auch der dort vereinbarte oder abgelesene Wasserzählerstand mitzuteilen;
 - die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist;
 - die Inbetriebnahme einer Grundstückskläranlage;
 - Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen oder Änderungen der Versiegelungsart, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird;
 - die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der AZV Delitzsch dazu auffordert;
 - die Änderung der Postanschrift des Gebührenschuldners.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

- (2) Unverzüglich haben die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten dem AZV Delitzsch mitzuteilen:
- Anlagen auf dem Grundstück, die die Höhe der Gebührenschuld beeinflussen; dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden;
 - Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;

- den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen;
 - die Ergebnisse der Wartung der Grundstückskleinkläranlagen, sobald der AZV Delitzsch dazu auffordert;
 - Betriebsstörungen, Außerbetriebnahmen und ähnliche Störungen im Betrieb der Grundstückskläranlagen, die eine Nichteinhaltung der erforderlichen Reinigungsleistung besorgen lassen;
 - den Einbau von Messeinrichtungen;
 - Art und Weise der gesamten Grundstücksentwässerung auf Anforderung des AZV Delitzsch.
- (3) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, haben die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten dem AZV Delitzsch diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 21 Haftung des AZV Delitzsch

- Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der AZV Delitzsch nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- Die Verpflichtung des nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18) bleibt unberührt.
- Im Übrigen haftet der AZV Delitzsch nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz) bleibt unberührt.

§ 22 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- Der AZV Delitzsch kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrechtzuerhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen. Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).
- Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haften für schuldhaft verursachte Schäden, die in Folge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder in Folge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den AZV Delitzsch von Er-

satzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem AZV Delitzsch überlässt;
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung aus geschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
 4. entgegen § 7 Abs. 2 Schmutzwasser ohne ausreichende Behandlung, Drosselung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
 5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des AZV Delitzsch in öffentliche Abwasseranlagen einleitet oder die hierbei zugelassene Menge oder Beschaffenheit des Wassers oder Abwassers nicht einhält;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht vom AZV Delitzsch herstellen lässt;
 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des AZV Delitzsch herstellt oder ändert bzw. die öffentliche Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des AZV Delitzsch nutzt oder deren Nutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt;
 9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem AZV Delitzsch herstellt;
 10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an einer Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 12. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen nicht unverzüglich nach Anschluss an die öffentliche Kläranlage außer Betrieb setzt;
 13. entgegen § 19 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Abnahme in Betrieb nimmt;
 14. dezentrale Anlagen entgegen § 19 betreibt, Betriebstagebuch, Wartungs- und Entsorgungsnachweise nicht oder nicht rechtzeitig oder vollständig vorlegt,

15. entgegen § 20 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV Delitzsch nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 20 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 124 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können nach § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

V. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2081), in der jeweils geltenden Fassung.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Delitzsch, den 29.11.2021


Oberbürgermeister Dr. Wilde
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung (DERAWA)

Öffentliche Bekanntmachung des DERA WA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung 2022 des DERA-WA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung bekannt gemacht. Aufgrund von § 16 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen; § 58 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit und § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen – alle in der jeweils gültigen Fassung – hat die Verbandsversammlung am 25.11.2021 den Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan, Liquiditätsplan, Finanzplanung, Investitionsplan und Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen.

§ 1

Der Haushalt 2022 wird auf der Grundlage des vorgelegten Wirtschaftsplanes (siehe Anlage) festgesetzt mit

1. Erfolgsplan	
Summe der Erträge	6.237,7 TEUR
Summe der Aufwendungen	5.899,5 TEUR
2. Liquiditätsplan	
Mittelzu-/Mittelabfluss aus	
– laufender Geschäftstätigkeit	1.967,0 TEUR
– Investitionstätigkeit	-2.906,0 TEUR
– Finanzierungstätigkeit	-150,0 TEUR
3. Kreditaufnahme für Investitionen	0,0 TEUR
4. Verpflichtungsermächtigung	0,0 TEUR

Innerhalb des Gesamtbudgets des Investitionsplanes ist eine Verschiebung von Ersatzmaßnahmen zulässig.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500 TEUR.

Delitzsch, den 08.12.2021

gez. **Dr. Wilde**
Verbandsvorsitzender

Hinweis: Gemäß Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 03.12.2021 wird die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 25.11.2021 über die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für das Wirtschafts-

jahr 2022 bestätigt, mit dem Vermerk, dass die Haushaltssatzung keine Teile enthält, die einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen. Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2022 liegen vom 03.01.2022 bis einschließlich 10.01.2022 in der Verbandsgeschäftsstelle des Zweckverbandes DERA-WA, Bitterfelder Str. 80, 04509 Delitzsch, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsichtnahme aus oder kann elektronisch zur Verfügung gestellt werden.



Stellenausschreibung

Der DERA-WA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung ist Aufgabenträger für die öffentliche Wasserversorgung und versorgt ca. 48.000 Einwohner und sonstige Abnehmer zwischen Delitzsch und Leipzig-Nord mit Trinkwasser.

Wir suchen mit Zweckbefristung für Schwangeren- und Elternzeitvertretung zum schnellstmöglichen Zeitpunkt

einen technischen Mitarbeiter (w/m/d)

Wesentliche Aufgabeninhalte sind:

- Kontrolltätigkeiten, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -speicherung und -verteilung im gesamten Versorgungsgebiet
- Störungsbeseitigung an Wasserversorgungsleitungen und -anlagen
- Wasserzählerwechsel
- Schacht- und Transportarbeiten
- Führen eines Betriebsfahrzeuges
- Rufbereitschaft
- Pflege von Grünflächen im Wasserwerksgelände, Wasserfassungen, Schieberkreuze
- Kundenberatung vor Ort
- elektrische Arbeiten gemäß Ausbildungsprofil

Für diese vielseitige Tätigkeit sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- ein entsprechender qualifizierter Berufsabschluss oder eine vergleichbare handwerkliche Berufsausbildung
- einschlägige Berufserfahrung im genannten Aufgabengebiet
- Kenntnisse auf dem Gebiet Computertechnik
- Teilnahme am Bereitschaftsdienst
- selbstständiges, kundenorientiertes sowie eigenverantwortliches Arbeiten, Teamfähigkeit
- handwerkliches Geschick und technisches Verständnis
- Führerschein der Klasse B oder C
- Wohnsitz in der Nähe des Dienstortes Delitzsch

Die Vergütung der Vollzeitstelle erfolgt leistungsgerecht auf der Grundlage des Tarifvertrages TV-V.

Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden vom Zweckverband nicht übernommen.

Wenn Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben, senden Sie uns bitte Ihre aussagefähige Bewerbung bis spätestens 07.01.2022 an:

DERAWA
 Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer
 Wasserversorgung
 Verbandsgeschäftsführerin – persönlich –
 Bitterfelder Straße 80
 04509 Delitzsch

oder per E-Mail (bitte ausschließlich im pdf-Format) an bewerbung@zv-derawa.de.

Hinweise zum Datenschutz:

Wir weisen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b), Artikel 88 Datenschutz-Grundverordnung i. V .m. § 11 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz darauf hin, dass mit Ihrer Bewerbung eine elektronische Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verbunden ist.

Sofern Sie in Ihrem Bewerbungsschreiben nicht ausdrücklich die Rückgabe Ihrer Bewerbungsunterlagen wünschen und einen frankierten Rückumschlag beilegen, gehen wir davon aus, dass auf eine Rückgabe verzichtet wird. Ihre Bewerbungsunterlagen werden dann nicht zurückgesandt, sondern sechs Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens datenschutzgerecht vernichtet. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Mit der Einreichung Ihrer Bewerbung erklären Sie hierzu Ihr Einverständnis. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage (www.zv-derawa.de).

Sollten Sie Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten haben oder Ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung sowie Widerruf geltend machen wollen, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten (E-Mail: dsb@luense.net).

Stellenausschreibung

Der DERAUA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung ist Aufgabenträger für die öffentliche Wasserversorgung und versorgt ca. 48.000 Einwohner und sonstige Abnehmer zwischen Delitzsch und Leipzig-Nord mit Trinkwasser.

Für die planmäßige Nachfolge suchen wir ab 01.03.2022

einen technischen Mitarbeiter (w/m/d)

Wesentliche Aufgabeninhalte sind:

- Kontrolltätigkeiten, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -speicherung und -verteilung im gesamten Versorgungsgebiet
- Störungsbeseitigung an Wasserversorgungsleitungen und -anlagen
- Wasserzählerwechsel
- Schacht- und Transportarbeiten
- Führen eines Betriebsfahrzeuges
- Rufbereitschaft
- Pflege von Grünflächen im Wasserwerksgelände, Wasserfassungen, Schieberkreuze
- Kundenberatung vor Ort
- elektrische Arbeiten gemäß Ausbildungsprofil

Für diese vielseitige Tätigkeit sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- ein entsprechender qualifizierter Berufsabschluss oder eine vergleichbare handwerkliche Berufsausbildung
- einschlägige Berufserfahrung im genannten Aufgabenbereich

- Kenntnisse auf dem Gebiet Computertechnik
- Teilnahme am Bereitschaftsdienst
- selbstständiges, kundenorientiertes sowie eigenverantwortliches Arbeiten, Teamfähigkeit
- handwerkliches Geschick und technisches Verständnis
- Führerschein der Klasse B oder C
- Wohnsitz in der Nähe des Dienstortes Delitzsch

Die Vergütung der Vollzeitstelle erfolgt leistungsgerecht auf der Grundlage des Tarifvertrages TV-V.

Die Anstellung ist unbefristet.

Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden vom Zweckverband nicht übernommen.

Wenn Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben, senden Sie uns bitte Ihre aussagefähige Bewerbung bis spätestens 07.01.2022 an:

DERAWA
 Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer
 Wasserversorgung
 Verbandsgeschäftsführerin – persönlich –
 Bitterfelder Straße 80
 04509 Delitzsch

oder per E-Mail (bitte ausschließlich im pdf-Format) an bewerbung@zv-derawa.de.

Hinweise zum Datenschutz:

Wir weisen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b), Artikel 88 Datenschutz-Grundverordnung i. V .m. § 11 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz darauf hin, dass mit Ihrer Bewerbung eine elektronische Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verbunden ist.

Sofern Sie in Ihrem Bewerbungsschreiben nicht ausdrücklich die Rückgabe Ihrer Bewerbungsunterlagen wünschen und einen frankierten Rückumschlag beilegen, gehen wir davon aus, dass auf eine Rückgabe verzichtet wird. Ihre Bewerbungsunterlagen werden dann nicht zurückgesandt, sondern sechs Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens datenschutzgerecht vernichtet. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Mit der Einreichung Ihrer Bewerbung erklären Sie hierzu Ihr Einverständnis. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage (www.zv-derawa.de).

Sollten Sie Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten haben oder Ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung sowie Widerruf geltend machen wollen, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten (E-Mail: dsb@luense.net).

Verschiedenes

Die nächsten Blutspendetermine im Dezember 2021 sind:  Deutsches Rotes Kreuz

Datum	Spendeort	Uhrzeit
So. 26.12.2021	Schildau Rathausaal, Markt 1	10:00 – 13:00
Mo. 27.12.2021	Delitzsch Bürgerhaus, Securiusstr.34	15:00 – 19:00
Di. 28.12.2021	Doberschütz Freiwillige Feuerwehr, Eilenburger Chaussee 12	15:00 – 18:30

Volkshochschule Nordsachsen bietet neue Online-Kurse an

Die Volkshochschule (VHS) Nordsachsen hat ab sofort etliche neue Online-Kurse im Angebot. Die Anmeldung dafür erfolgt über die Internetseite www.vhs-nordsachsen.de oder telefonisch unter: 03421 758 7231. Die Kursgebühren sind unterschiedlich und auf der Internetseite einsehbar. Bei den Gesundheitskursen ist jeweils die erste Stunde kostenlos.

Die neuen Online-Kurse im Überblick (späterer Beitritt ist möglich):

- | | |
|----------------------|--|
| 03.01.2022 JHDZ30115 | Digitale Stunde der Entspannung (Stressbewältigung von zu Hause aus), 19 – 20.30 Uhr, 10 Termine |
| 04.01.2022 JHDZ50109 | Word, Excel, Powerpoint – ein Einstiegskurs, 18.30 – 20.45 Uhr, 10 Termine |
| 04.01.2022 JHTA30230 | Pilates, 18 – 19 Uhr, 6 Termine |
| 05.01.2022 JHTA30209 | Wirbelsäulengymnastik am Vormittag, 10 – 11 Uhr, 6 Termine |
| 05.01.2022 JHDZ50105 | Open-Office für Umsteiger, 18.30 – 20.45 Uhr, 2 Termine |
| 06.01.2022 JHTA30205 | Rückengesundheit mit Yoga-Elementen, 18.30 – 19.30 Uhr, 6 Termine |